

Ebenso notwendig ist die soziale Eingliederung in die betreffenden Kollektive und andere gesellschaftliche Organisationsformen, um den Straftentlassenen wieder gesellschaftlich voll zu integrieren. Auch diese gesellschaftlichen Maßnahmen und Aktivitäten zur Wiedereingliederung bedürfen der Vorbereitung bereits während des Strafvollzuges.

Gemäß § 59 Abs. 1 SVWG sind grundsätzlich die örtlichen Räte für die Wiedereingliederung verantwortlich. Dabei arbeiten sie mit den Organen der Rechtspflege, insbesondere den Leitern des Strafvollzugs, mit den Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen sowie mit anderen gesellschaftlichen Kräften zusammen (§ 59 Abs. 3, § 60 SVWG). Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben daher rechtzeitig entsprechende Informationen über die bevorstehende Entlassung und die Persönlichkeit bzw. die persönlichen Umstände des zu Entlassenden an die zuständigen örtlichen Organe sowie Hinweise für die Wiedereingliederung zu geben (§ 62 SVWG). Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben die Entlassenen entsprechend ihrer Qualifikation gleichberechtigt in den Produktionsprozeß einzugliedern. Den besonderen Aufgaben bei jugendlichen Straftentlassenen trägt § 64 SVWG Rechnung.

Den örtlichen Organen obliegt weiter die *Kontrolle* über die Durchführung der Wiedereingliederung (§ 59 Abs. 1 SVWG). Ihnen ist zu diesem Zweck das Recht eingeräumt, innerhalb der vorgesehenen Frist von anderen staatlichen Organen, Betrieben und Genossenschaften Auskünfte über die Entwicklung des Straftentlassenen einzuholen (§ 59 Abs. 4 SVWG). Außerdem sieht § 65 SVWG jährliche Berichterstattungen über die Durchführung der Wiedereingliederung und dabei auftretende Probleme vor den Räten und Volksvertretungen vor. Aus der Verallgemeinerung der dabei gewonnenen Erfahrungen sollen sinnvolle Maßnahmen zur generellen Vervollkommnung der Wiedereingliederung in den betreffenden Territorien und zu einer noch effektiveren Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Erfüllung dieser Aufgaben abgeleitet werden.

Die besonderen Maßnahmen zur Wiedereingliederung

Zur Bekämpfung und Vorbeugung erneuter Straffälligkeit rückfallgefährdeter Straftäter sind in den §§ 47 und 48 StGB zusätzliche Maßnahmen zur Wiedereingliederung vorgesehen. Diese Bestimmungen gehen davon aus, daß bei einer Reihe von Straftätern, insbesondere bei bereits vorbestraften, auch nach der Entlassung aus dem Strafvollzug eine weitere erzieherische und kontrollierende Einflußnahme notwendig ist, um sie an die Einhaltung der elementaren Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens heranzuführen.

Für die Anwendung solcher Wiedereingliederungsmaßnahmen legen die §§ 47 und 48 StGB differenzierte Voraussetzungen fest: die Vorbestraftheit mit Freiheitsentzug sowie die Disziplinlosigkeit bei der Wiedereingliederung, die wesentlich eine erneute Straftat begünstigte (vgl. § 47 Abs. 1 StGB); das Vorliegen eines Verbrechens (vgl. § 48 Abs. 1 StGB); die Begehung einer erneut mit Freiheitsentzug zu bestrafenden Tat bzw. von Straftaten bestimmter Art (vgl. § 48 Abs. 1 und 2 StGB).